

Universität Leipzig

Juristenfakultät

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Leipzig**

Vom 3. Dezember 2014, geändert durch Art. 1 der Änderungssatzung vom *<Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen>* (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. *<Fundstelle einsetzen>*)

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 354), sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 1086), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates

Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 442), hat die Universität Leipzig am 3. Dezember 2014 folgende Prüfungsordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36), die durch Art. 1 der Änderungssatzung vom *<Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen>* (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. *<Fundstelle einsetzen>*) geändert wurde, erlassen.

.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Prüfende

- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtnahme
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Durchführung der Klausuren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich
- § 9 Unlauteres Prüfungsverhalten

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfung

- § 10 Zweck der Zwischenprüfung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 12 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 13 Zwischenprüfungsfächer und Zwischenprüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Anerkennung auswärtiger Zwischenprüfungen und Teilleistungen zur Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- § 17 Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

III. Besondere Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 18 Wahl des Schwerpunktbereichs für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 19 Zweck und Form der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 20 Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Wissenschaftliche Studienarbeit
- § 23 Schwerpunktbereichsklausur
- § 24 Gesamtnote und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 25 Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- § 26 Freiversuch und Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 27 Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 28 Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Elektronisches Campus-Management-System
- § 30 Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für Studierende
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Studiengang Rechtswissenschaft.

§ 2

Studienzeit und Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 16 Absatz 1 SächsJAPO in Verbindung mit § 5a Absatz 1 DRiG).
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester (§ 16 Absatz 2 SächsJAPO). ²Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. ³Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein (§ 33 Absatz 1 SächsHSFG).

- (3) Die Studienzeit (Absatz 1) unterscheidet sich von der Regelstudienzeit (Absatz 2) dadurch, dass bei der Studienzeit die Prüfungszeit für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht eingerechnet wird.
- (4) Die Höchstdauer der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Höchstdauer der zum Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 16 Semesterwochenstunden.
- (6) Die Höchstdauer der Lehrveranstaltungen während der Studienzeit (Absatz 1) beträgt 158 Semesterwochenstunden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind alle schriftlichen (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder mündlichen Leistungen (Vorträge gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2), die von Studierenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung (§ 13 Absatz 1) oder an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19) erbracht werden. ²Die durch die Prüfungsleistungen gestellten Anforderungen ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen für die Zwischen-

prüfung (§ 13 Absatz 1 und 2) und für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 26).

§ 4

Prüfende

- (1) ¹Prüfende der studienbegleitenden Zwischenprüfung sind jeweils diejenigen Hochschullehrer/innen, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, welche die Lehrveranstaltung durchführen, in deren Rahmen die Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind, sowie im Fall von § 13 Absatz 3 die von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Personen, sofern sie auf dem zu prüfenden Gebiet zur selbstständigen Lehre befugt sind. ²Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zur/zum Prüfenden bestimmt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur auf einem Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt (§ 35 Absatz 6 Satz 2 SächsHSFG). ³In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist (§ 35 Absatz 6 Satz 3 SächsHSFG). ⁴Prüfende müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen (§ 35 Absatz 6 Satz 4 SächsHSFG).

- (2) Prüfende der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind alle Hochschullehrer/innen der Fakultät und weitere, durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellte Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a), die die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 SächsHSFG erfüllen.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtnahme

- (1) ¹Die Bewertungen der Prüfungsleistungen erfolgen durch die gemäß § 4 dieser Ordnung zuständigen Prüfenden. ²Grundlage der Bewertung sind § 1 und § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen hat innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfolgen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfungsleistung erfordert deren Bewertung mit mindestens der Note „ausreichend (4 Punkte)“.
- (4) ¹Der/Dem Studierenden ist auf ihren/seinen Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfah-

rens beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, in angemessener Frist die Einsichtnahme in ihre/seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüfenden zu gestatten. ²Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten Raum.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹An der Juristenfakultät wird ein vom Fakultätsrat zu wählender Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Ihm gehören drei Hochschullehrer/innen der Fakultät, ein Mitglied des akademischen Mittelbaus und ein studentisches Mitglied an. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Das studentische Mitglied wird im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat der Fachschaft Jura an der Juristenfakultät zur Wahl vorgeschlagen. ⁶Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. ⁷Den Vorsitz führt ein/e Hochschullehrer/in; deren/dessen Stellvertreter/in muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht rechtlich die Prüfungsverfahren und entscheidet insbesondere
 1. in allen Prüfungsverfahren

- a.) über Rechtsbehelfe gegen den Ausschluss von einer Prüfungsklausur (§ 7 Absatz 4);
- b.) über das Vorliegen eines triftigen Grundes in den Fällen von Versäumnis und Rücktritt (§ 8 Absatz 1) und über die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs (§ 8 Absatz 3);
- c.) über die Rechtsfolgen in Fällen unlauteren Prüfungsverhaltens (§ 9);
- d.) im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden über die Zulassung von Hilfsmitteln für Prüfungen in Form von Bekanntmachungen;

2. im Verfahren der Zwischenprüfung

- a.) über die Teilnahmeberechtigung an Abschlussklausuren (§ 17 Absatz 2 StudO), Wiederholungsabschlussklausuren (§ 17 Absatz 3 StudO) und Hausarbeiten für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO);
- b.) über die formellen Anforderungen für Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 5 StudO);
- c.) über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 4;
- d.) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Überschreitung einer Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14 Absatz 4);
- e.) über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 2);

3. im Verfahren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- a.) über die Bestellung der Prüfenden (§ 4 Absatz 2) und deren Einteilung;
- b.) über die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Absatz 1);
- c.) über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 4;
- d.) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Überschreitung einer Frist zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 25 Absatz 2);
- e.) über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 2).

²In dringenden Fällen können die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Entscheidungen in Form einer Eilentscheidung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses getroffen werden. ³Das gilt nicht für die Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 Buchstabe e. ⁴Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Entscheidungen über die Teilnahmeberechtigung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und die Zulassung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c durch Beschluss auf das Studienbüro zu übertragen.

(3) ¹Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Darüber hinaus entscheidet sie/er

1. über die Bestimmung der die Zweitkorrektur vornehmenden Person für Zwischenprüfungsleistungen (§ 13 Absatz 3 Satz 1);
2. über die Anerkennung von außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Juristenfakultät erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen soweit hierfür nicht die/der Schwerpunktbereichskoordinator/in zuständig ist (§ 25 Absatz 2 StudO);
3. über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 1); sie/er ist dabei an die Bewertung (§ 5 Absatz 1) der einzelnen Teilleistungen (§ 13 Absatz 1 Satz 1) gebunden;
4. über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 1); sie/er ist dabei an die Bewertung (§ 5 Absatz 1) der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und der Schwerpunktbereichsklausur (§ 23) gebunden.

³Der/Dem Vorsitzenden können vom Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge verpflichtet, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

§ 7

Durchführung der Klausuren

- (1) Ist eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) als Klausur zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:
1. die Studierenden haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen;
 2. es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden;
 3. auf der Klausur ist die Matrikelnummer anzugeben.
- (2) ¹Die Prüfenden bestellen Aufsichtsführende, welche die Einhaltung der Prüfungsbedingungen überwachen. ²Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden.
- (3) ¹Verstoßen Studierende gegen die sachdienlichen Anweisungen der Aufsichtsführenden oder stören sie durch ihr Verhalten andere Teilnehmende an der Klausur, so können sie durch die/den Aufsichtsführende/n von der weiteren Teilnahme an der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen. ²In diesem Fall ist ihre Klausur mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. ³Ist die Klausur eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), trifft die Entscheidung darüber der Prüfungsaus-

schluss. ⁴Ist die Klausur eine Prüfungsvorleistung (§ 21) oder ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO), trifft die Entscheidung darüber die/der Veranstaltungsleitende.

- (4) ¹Gegen den Ausschluss von einer Klausur kann binnen einer Notfrist von einer Woche der Prüfungsausschuss angerufen werden. ²Die Frist beginnt mit dem Ausschluss. ³Die Anrufung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. ⁴Bestätigt der Prüfungsausschuss die Ausschlussentscheidung nicht, ist der/dem Studierenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ⁵Wird der Ausschluss durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so ist dies der/dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt und Nachteilsausgleich

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2, § 25) gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. ³Die Bindung an einen Prüfungstermin erfolgt insbesondere durch Anmeldung der Prüfung über das elektronische Campus-Management-System. ⁴Eine Anmeldung über das elektronische

Campus-Management-System kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle einer Krankheit erfolgt die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichtet werden. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann auf Verlangen des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Gibt die/der Studierende eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Prüfungsverhinderung unverzüglich im Anschluss hieran beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. ⁶Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.
- (3) ¹Macht die/der Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten zu erbringen, so gewährt ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf ihren/seinen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. ²Dieser kann auch vorsehen, die geforderte Prüfungsleistung in anderer als der vorgeschriebenen Form zu erbringen, sofern die Leistung gleichwertig ist. ³Die Glaubhaftmachung erfolgt im Regelfall

durch Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

§ 9

Unlauteres Prüfungsverhalten

- (1) Unternimmt es die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23), Prüfungsvorleistung (§ 21) oder Leistung als Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfende oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (2) ¹Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. ²Zugelassene Hilfsmittel, die wegen einer Verän-

derung beanstandet werden, sind der/dem Studierenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen.

³Verhindert die/der Studierende eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (4) ¹Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsleistungen (§ 13, § 14, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 23) der Prüfungsausschuss binnen eines Monats, nachdem der Prüfungsausschuss von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat. ²Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 trifft bei Prüfungsvorleistungen (§ 21) und Leistungen, die ausschließlich Teilnahmevoraussetzung (§ 20 Absatz 2 StudO) sind, die/der Veranstaltungsleitende binnen eines Monats, nachdem die/der Veranstaltungsleitende von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat.

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfung

§ 10

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung der fachlichen Eignung der Studierenden als Voraussetzung für den Fortgang des Studiums.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

- (1) Zur Zwischenprüfung sind nur Studierende zugelassen, die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Juristenfakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind und sich zu einer Teilleistung zur Zwischenprüfung angemeldet haben.
- (2) Studierende, die nach Maßgabe des Landesrechts den Anspruch auf Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren haben, werden zur Zwischenprüfung nicht zugelassen.
- (3) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer sie innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

Durchführung der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilleistungen, nämlich durch Abschlussklausuren (§ 17 Absatz 1 bis 3 StudO) und die Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO) durchgeführt.

²Die Durchführung schließt die Bekanntgabe der Termine für die Erbringung der Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 13 Absatz 1 Satz 2) und der Bewertung dieser Leistungen ein. ³Für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse gilt § 29.

§ 13

Zwischenprüfungsfächer und Zwischenprüfungsleistungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht durch Teilleistungen abzulegen. ²Teilleistungen sind alle Abschlussklausuren zum Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht im zeitlichen Umfang von zwei Zeitstunden (§ 17 Absatz 1 bis 3 StudO) sowie die Hausarbeiten für Anfangende mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen (§ 17 Absatz 4 StudO). ³Mit der Anmeldung zu einer Abschlussklausur oder zu einer Hausarbeit für Anfangende nimmt die/der Studierende zugleich an einer Teilleistung der Zwischenprüfung teil. ⁴Eine Anmeldung kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende vorweisen kann, dass sie/er an sieben von zwölf Abschlussklausuren, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht

(§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO), zwei aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO) und zwei aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) stammen müssen, sowie an einer Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO) erfolgreich teilgenommen hat (§ 5 Absatz 3). Das Recht zur Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung (§ 14 Absatz 1) bleibt unberührt.

- (3) ¹Hat ein/e Studierende/r an einer der Teilleistungen zur Zwischenprüfung nicht erfolgreich teilgenommen (§ 5 Absatz 3), so ist diese Arbeit auf ihren/seinen Antrag durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende die Zweitkorrektur vornehmenden Person (§ 6 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 4 Absatz 1) erneut zu bewerten. ²Der Antrag ist nur nach vorheriger Gegenvorstellung gemäß § 19 StudO zulässig. ³Er ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Überprüfung der Bewertung durch die/den Veranstaltenden der Abschlussklausur oder der Hausarbeit für Anfangende bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Absatz 1 Satz 6) schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen. ⁴Die Zweitbewertung soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. ⁵Weicht die Zweitkorrektur um bis zu 2 Punkte von der Erstkorrektur ab, bestimmt sich die Bewertung der Klausur nach dem rechnerischen Mittel der Summe beider Bewertungen (Punktzahlen). ⁶Bei Abweichungen um mehr als zwei Punkte entscheidet ein/e von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte/r dritte/r Prüfende/r durch Stichentscheid, der innerhalb von

zwei Wochen zu ergehen hat und die Note auf eine der von den beiden anderen Prüfenden erteilten Punktzahlen oder eine dazwischenliegende Punktzahl festlegt.

§ 14

Wiederholung von Teilleistungen zur Zwischenprüfung und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) ¹Jede Teilleistung zur Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). ²Die Jahresfrist beginnt mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Nach Ablauf dieser Frist gilt die Teilleistung als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung einer Teilleistung ist nur auf Antrag der/des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. ⁵Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, die auch über das elektronische Campus-Management-System erfolgen kann, gilt als Antrag im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Bestätigung der Anmeldung gilt als Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. ⁷Eine weitere Wiederholung einer Teilleistung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr zulässig ist
1. von drei Abschlussklausuren aus dem Bürgerlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 StudO),

2. von drei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 StudO),
3. von zwei Abschlussklausuren aus dem Strafrecht (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 StudO) oder
4. bei der Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Absatz 4 StudO).

²Eine Wiederholung im Sinne des vorherigen Satzes ist nicht mehr möglich, wenn die Teilnahmeberechtigung an einer Abschlussklausur nach § 17 Absatz 2 Satz 4 StudO oder an der Hausarbeit für Anfangende nach § 17 Absatz 4 Satz 8 StudO erloschen ist.

- (3) Zeiten der Beurlaubung und einer durch Exmatrikulation nachgewiesenen Unterbrechung des Studiums werden bei der Berechnung der Frist für die Wiederholung einer Teilleistung zur Zwischenprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Frist zur Wiederholung einer Teilleistung zur Zwischenprüfung (Absatz 1) aus Gründen überschritten, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert sich diese Frist um denjenigen Zeitraum, in dem der Grund für die Verhinderung der Teilnahme an der Zwischenprüfung bestanden hat (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Dies gilt insbesondere auch für die Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und für die Fristen der Elternzeit. Der Hinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und auf dessen Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 15

Anrechnung auswärtiger Zwischenprüfungen und Teilleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird angerechnet. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Teilleistungen nach § 13 Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenzen.
- (2) Leistungsnachweise einer ausländischen oder inländischen Hochschule über ausländisches Recht werden als Teilleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Teilleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenzen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland wird als Zwischenprüfung anerkannt, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit der Zwischenprüfung erworbenen Kompetenzen.
- (4) ¹Bei der Prüfung der Anerkennung im Sinne der vorherigen Absätze sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen in Hochschul-

partnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln am Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu im Ausland erworbenen Kompetenzen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

§ 16

Zeugnis über die Zwischenprüfung

¹Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertreter/in innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung bestanden wurde, ein Zeugnis ausgestellt, das zur Fortsetzung der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft berechtigt. ²Das Zeugnis enthält neben dem Namen, dem Geburtsdatum, Geburtsort und der Matrikelnummer der/des Studierenden den Vermerk, dass die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind, und das Datum, an welchem die letzte Zwischenprüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 17

Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

- (1) ¹Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 14 Absatz 2) ist der/dem Studierenden innerhalb einer Frist von

zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) ¹Gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristenfakultät einzulegen. ³Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Besondere Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 18

Wahl des Schwerpunktbereichs für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Jede/r Studierende wählt für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einen Schwerpunktbereich. ²Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts
2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
3. Internationaler und europäischer Privatrechtsverkehr

4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
5. Bank- und Kapitalmarktrecht
6. Kriminalwissenschaften
7. Medienrecht
8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht

(2) Die Pflichtfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich in Abgrenzung zu Katalog-Wahlfächern aus der Anlage 2 zur StudO.

§ 19

Zweck und Form der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs endet mit einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ²Diese dient der Feststellung, dass die/der Studierende, über den Stoff des Pflichtstudiums hinaus, über wissenschaftlich vertiefte Rechtskenntnisse in den Fächern des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs verfügt und diese auch in den interdisziplinären und internationalen Bezügen dieser Fächer anzuwenden versteht.

- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine wissenschaftliche Studienarbeit (§ 22) und eine Klausur (§ 23).

§ 20

Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden. ²Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss spätestens zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters einzureichen, das dem Semester vorhergeht, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll. ³Dem Antrag sind die in Absatz 2 genannten Nachweise beizufügen. ⁴Eine Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung über das elektronische Campus-Management-System steht einem Antrag nach Satz 1 gleich.
- (2) ¹Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus:
1. den Nachweis der Immatrikulation an der Juristenfakultät;
 2. die schriftliche Versicherung der/des Studierenden, dass der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung nach Maßgabe des jeweils geltenden Landesrechts nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer früheren Schwerpunktbereichsprüfung erloschen ist, die an einer anderen Universi-

tät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes durchgeführt wurde;

3. den Nachweis, dass die Abgabe der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und die Teilnahme an der Klausur (§ 23) nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren erfolgen wird;
4. den Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung;
5. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht durch Vorlage der erteilten Übungsscheine, aus denen sich ergibt, dass in jeder der Übungen mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note "ausreichend (4 Punkte)" bestanden wurde;
6. den Nachweis des Erwerbs fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache. Der Nachweis wird durch die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs jeweils mit erfolgreich absolvierter Prüfung erbracht (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SächsJAPO);
7. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem rechtswissenschaftlichen Seminar des gewählten oder eines anderen Schwerpunktbereichs oder des Pflichtfachstudiums, die

durch den Seminarschein nachgewiesen wird (Zulassungseminar);

8. die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden, die durch Belegungsbögen nachzuweisen ist; hat die/der Studierende an gleichwertigen Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule teilgenommen, so wird die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen angerechnet, wenn die/der Studierende diese glaubhaft macht. Lehrveranstaltungen sind gleichwertig, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

²Der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung und der in Nummer 1, 3 bis 8 genannten Voraussetzungen kann auch durch eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erfolgen.

- (3) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, wird dies der/dem Studierenden schriftlich bekannt gemacht. ²Eine Bekanntgabe kann auch durch die Bestätigung einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erfolgen.

- (4) ¹Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2

Nummer 1 bis 8 nicht vorliegen oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden ist. ²Die Versagung ist der/dem Studierenden schriftlich bekannt zu machen und zu begründen.

§ 21

Prüfungsvorleistungen

- (1) ¹Prüfungsvorleistungen sind die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung vorausgesetzten Studienleistungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7. ²Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. ³Für die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse gilt § 29 entsprechend.
- (2) In den Übungen für Fortgeschrittene (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) beträgt die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten mindestens vier Wochen, für Klausuren drei Zeitstunden.
- (3) Wird der Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse in Form einer Klausur erbracht (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6), so beträgt deren Bearbeitungszeit zwei Zeitstunden; wird er in Form eines mündlichen Vortrags erbracht, so soll dieser 30 Minuten umfassen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit im Zulassungsseminar (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) soll neun Wochen und die Vortragszeit 30 Minuten nicht überschreiten.

- (5) ¹Prüfungsvorleistungen, die an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den mit den Leistungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7 nachgewiesenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen, die an einer ausländischen oder inländischen Universität über ausländisches Recht oder über eine ausländische Rechtssprache erbracht wurden. ³§ 15 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung einer Leistung als Grundlagenschein (§ 15 Satz 1 Nummer 1, § 16 StudO), der Teilnahmevoraussetzung der Übungen für Fortgeschrittene (§ 20 Absatz 2 StudO) als Prüfungsvorleistung ist.

§ 22

Wissenschaftliche Studienarbeit

- (1) ¹Die wissenschaftliche Studienarbeit ist in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen, die zudem in elektronischer Form einzureichen ist. ²Ihr Inhalt ist in einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. ³Mit der Bekanntgabe der Seminarthemen sind von der/dem Seminarveranstaltenden auch die Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der wissenschaftlichen Studienarbeit (Mindest- oder Höchstseitenzahl) und des mündlichen Vortrags (Mindest- oder Höchstdauer)

festzulegen und bekanntzumachen. ⁴Der mündliche Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Studienarbeit beträgt acht Wochen. ²Die Frist kann von der/dem Seminarveranstaltenden auf Antrag einer/eines Studierenden verlängert werden, wenn die/der Studierende besondere Gründe darlegt, die eine solche Ausnahme im Einzelfall rechtfertigen können.
- (3) ¹Wissenschaftliche Studienarbeiten werden von ordentlichen Professorinnen/Professoren der Juristenfakultät als der/dem Seminarveranstaltenden angeboten. ²Mitveranstaltende, die keine ordentlichen Professuren an der Juristenfakultät innehaben, sind möglich, gelten aber nicht als Veranstaltende im Sinne des Satzes 1. ²In Ausnahmefällen – insbesondere bei einer übermäßigen Nachfrage nach wissenschaftlichen Studienarbeiten in einem Schwerpunktbereich – können auch außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Juristenfakultät mit hinreichender Seminarerfahrung als Veranstaltende im Sinne des Satzes 1 wissenschaftliche Studienarbeiten anbieten.
- (4) Die Erbringung einer wissenschaftlichen Studienarbeit in einem Seminar ist ab dem sechsten Fachsemester und vor Erbringung der Schwerpunktklausur (§ 23) möglich.

- (5) ¹Die/Der Seminarveranstaltende legt fest, zu welchem Schwerpunktbereich ein Thema für eine wissenschaftliche Studienarbeit gehört und zeigt dies der/dem jeweiligen Schwerpunktbereichs koordinierenden an. ²Eine Zuordnung eines Themas zu mehreren Schwerpunktbereichen ist möglich. ³Ebenso ist es möglich, alle wissenschaftlichen Studienarbeiten ausschließlich für einen Schwerpunktbereich anzubieten.
- (6) ¹Die in einem Semester angebotenen Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten werden den Studierenden spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch die/den Seminarveranstaltende/n bekannt gemacht. ²Die Bekanntgabe enthält eine Auflistung der Themen für wissenschaftliche Studienarbeiten und den Hinweis, welchen Schwerpunktbereichen die einzelnen Themen zugeordnet sind.
- (7) ¹Bei Übernahme der wissenschaftlichen Studienarbeit ist der/dem Veranstaltenden des Seminars im Zusammenhang mit der Themenvergabe schriftlich anzuzeigen, dass diese Arbeit Prüfungsleistung sein soll. ²Diese Festlegung ist von der/dem Veranstaltenden des Seminars schriftlich zu vermerken und von der/dem Studierenden bei Abgabe der wissenschaftlichen Studienarbeit auf deren Deckblatt anzugeben.
- (8) ¹Die wissenschaftliche Studienarbeit wird unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung von zwei Prüfenden (§ 4) bewertet. ²Weichen deren Bewertungen voneinander ab, wird die Note entsprechend dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen

der Erst- und Zweitbegutachtung gebildet.

- (9) Die wissenschaftliche Studienarbeit ist selbstständig zu erstellen und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 23

Schwerpunktbereichsklausur

- (1) Jeder Schwerpunktbereich bietet in jedem Semester eine Klausur an, die als Prüfungsleistung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wird.
- (2) ¹Die Klausur umfasst den Stoff der Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs, die sich aus der Anlage 2 zur StudO ergeben und einen Gesamtumfang von sechs Semesterwochenstunden haben. Sie kann Teilaufgaben zu mehreren Pflichtfächern enthalten oder sich thematisch auf Inhalte eines Pflichtfachs beschränken. ²Beschränkt sich die Klausur auf Inhalte eines oder zweier Pflichtfächer, darf dies den Studierenden nicht vorher bekannt gegeben werden. ³Soweit rechtsdogmatische Pflichtfächer Gegenstand der Klausur sind, ist in der Klausur eine Falllösung als Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt vier Zeitstunden.
²Die formellen Anforderungen für die einzelnen Klausuren wer-

den durch den verantwortlichen Schwerpunktbereichskoordi-
nierenden festgelegt.

- (4) ¹Die Teilnahme an einer Klausur ist nur nach vorheriger An-
meldung beim Prüfungsausschuss oder über das elektronische
Campus-Management-System zulässig. ²Die Anmeldung hat –
in Wintersemestern bis spätestens zum 15. Februar, in Som-
mersemestern bis spätestens zum 31. Juli – in dem Semester
zu erfolgen, das dem Prüfungssemester vorhergeht, und ist
verbindlich. ³Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der jeweils
geltenden Anmeldefrist zurückgezogen werden.
- (5) ¹Termine für die Klausuren werden durch Aushang bekannt
gegeben. ²Der Aushang erfolgt spätestens sechs Wochen vor
dem jeweiligen Klausurtermin.
- (6) ¹Die Klausur wird von zwei Prüfenden (§ 4) bewertet. ²Weichen
deren Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab,
gilt § 13 Absatz 3 Satz 6 entsprechend. ³In allen anderen Fällen
wird die Note der Klausur entsprechend dem arithmetischen
Mittel der Punktzahlen der Erst- und Zweitbegutachtung gebil-
det.
- (7) ¹Das Ergebnis der Klausur wird durch den Prüfungsausschuss in
geeigneter Form bekannt gegeben. ²Der Termin für die Be-
kanntgabe wird zusammen mit der Ausgabe der Klausur be-
kannt gemacht.

§ 24

Gesamtnote und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus den Noten der wissenschaftlichen Studienarbeit (§ 22) und der Klausur (§ 23) zusammen. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der wissenschaftlichen Studienarbeit mit zwei Dritteln, die der Klausur mit einem Drittel veranschlagt. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Studienarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0 Punkte)“ und die Klausur nicht mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wurde und die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0 Punkte)“ beträgt.

§ 25

Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen

- (1) ¹Schwerpunktklausuren (§ 23) oder wissenschaftliche Studienarbeiten (§ 22), die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, dürfen innerhalb eines Jahres wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). ²Die Jahresfrist beginnt mit

der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Nach Ablauf dieser Frist gilt die Teilleistung als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird der erste Wiederholungsversuch mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist auf Antrag der/des Studierenden ein zweiter Wiederholungsversuch zum nächstmöglichen Termin zu gewähren. ⁵Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, die auch über das elektronische Campus-Management-System erfolgen kann, gilt als Antrag im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Bestätigung der Anmeldung gilt als Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. ⁷Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) ¹Wird eine Frist zur Wiederholung nach Absatz 1 aus Gründen überschritten, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert sich diese Frist um denjenigen Zeitraum, in dem der Grund für die Verhinderung der Teilnahme an der Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). ²Dies gilt insbesondere auch für die Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und für die Fristen der Elternzeit. ²Der Hinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist im Sinne des Absatzes 1 anzuzeigen und auf dessen Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 26

Freiversuch und Wiederholung zur Notenverbesserung

- (1) ¹Erstmalig erbrachte Klausuren und wissenschaftliche Studienarbeiten im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung sind Freiversuchsleistungen, wenn sie vor Ablauf der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 2) erbracht werden. ²Dabei wird jede Prüfungsleistung für sich betrachtet; es ist nicht Voraussetzung, dass die gesamte Prüfung im Freiversuch durchgeführt wird. ³Für die Frage der Anrechnung von Auslandssemestern, Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung sowie der Berücksichtigung von Erziehungs- und Krankheitszeiten oder ähnlichen Umständen, die zu einer Verlängerung der Frist für die Erbringung von Freiversuchsleistungen führen können, gilt § 29 SächsJAPO entsprechend.

- (2) ¹Freiversuchsleistungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, gelten als nicht unternommen, wenn sich die/der Studierende für eine Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Für den erneuten Versuch gelten die allgemeinen Fristen für die erstmalige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung.

- (3) ¹Bestandene Freiversuchsleistungen können zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, jedoch nur bis zum Ablauf des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfungsleistung. ²Es ist eine erneute Anmeldung beim Studienbüro erforderlich. ³Die Anmeldung muss spätestens sieben Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Liegen zwischen der Bekanntgabe des

Ergebnisses der Prüfungsleistung, die wiederholt werden soll, und dem gewünschten Wiederholungstermin weniger als sieben Wochen, so ist die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. ⁴Die/Der Studierende kann jederzeit auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs verzichten. ⁵Führt der Notenverbesserungsversuch nicht zu einer Notenverbesserung, bleibt die Note der Freiversuchsleistung maßgeblich.

§ 27

Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

¹Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung bestanden wurde, ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält neben dem Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Matrikelnummer der/des Studierenden die Angabe des gewählten Schwerpunktbereichs, die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24) und die Noten der Prüfungsleistungen (§§ 22 und 23). ³Darüber hinaus weist das Zeugnis das Datum der letzten Prüfungsleistung aus.

§ 28

Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung

- (1) ¹Das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ist der/dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) ¹Gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristenfakultät einzulegen. ³Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Elektronisches Campus-Management-System

- (1) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind formelle Studien- und Prüfungsangelegenheiten (insbesondere An- und Abmeldung, Einschreibung, Ausstellung von

Bescheinigungen) über das elektronische Campus-Management-System abzuwickeln. ²Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.

- (2) Ist die Nutzung des elektronischen Campus-Management-Systems nicht möglich, erfolgt die Abwicklung über das Studienbüro der Juristenfakultät oder nach Bekanntgabe durch den betreffenden Lehrstuhl.

§ 30

Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für Studierende

- (1) Soweit Studierenden nach § 30 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 Vertrauensschutz gewährt wird, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten von Art. 1 der Änderungssatzung vom Datum der Ausfertigung durch Rektorin einsetzen fort.
- (2) Für Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts begonnen haben, gilt Folgendes:
 1. Der Nachweis von belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 kann für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) auch durch Lehrveranstaltungen erfolgen, die im Schwerpunktbe-

reich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderungssatzung vom Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen anerkannt worden sind.

2. ¹Prüfungsleistungen nach § 22 (wissenschaftliche Studienarbeit) oder § 23 (Klausur), die vor dem Wintersemester 2016/17 im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderungssatzung vom Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen erbracht worden sind, gelten als Prüfungsleistungen, die für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) erbracht worden sind.

²Die Fristen nach § 25 und § 26 gelten entsprechend.

3. ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 nachweislich die Pflichtfächer im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderungssatzung vom Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen belegt haben, können beantragen, dass ihnen eine Klausur aus diesen Pflichtfä-

chern gestellt wird. ²Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2019 angeboten wird.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 1 - 33) außer Kraft. ³Die Änderungen durch Art. 1 der Änderungssatzung vom Datum der Ausfertigung durch die Rektorin einsetzen (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 2, S. 38 bis 42) treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.